

# Bürgerverein Wettelbrunn e.V.



## Satzung

### §1 Name, Sitz und Zweck

Der am 22.03.2006 gegründete Verein wurde beim Amtsgericht Staufen in das Vereinsregister eingetragen mit dem Namen „Bürgerverein Wettelbrunn e.V.“ - im Weiteren Bürgerverein genannt. Er hat seinen Sitz in Staufen-Wettelbrunn und ist im Vereinsregister unter VR 310513 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kultur, Kunst, und Sport, der dörflichen Infrastruktur sowie der Jugend- und Altenhilfe im Stadtteil Wettelbrunn. Dies erfolgt beispielsweise durch Vorträge, Film- und Musikveranstaltungen, Brauchtumpflege und ähnliche Angebote für die Bürger und Freunde von Wettelbrunn.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Zweck des Vereins ist die Durchführung gemeinnütziger Aufgaben im Interesse des Stadtteils Wettelbrunn. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Bürgerverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Parteipolitische und konfessionelle Erörterungen sind ausgeschlossen.

### § 2 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen können Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der zum Ende des Jahres mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden muss;
- durch Ausschluss über den der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist der Betroffene zu hören.

### **§3 Beitrag**

Der Verein erhebt einen Beitrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt.

### **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in den ersten 5 Monaten des Kalenderjahres statt. Hierzu ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt einzuladen. Die Einladung darf auch elektronisch versendet oder auf der Homepage [www.buergerverein-wettelbrunn.de](http://www.buergerverein-wettelbrunn.de) veröffentlicht werden.

Die Mitgliederversammlung kann verschoben oder digital durchgeführt werden, wenn besondere äußere Umstände (z.B. Pandemie) es erfordern. Satzungsänderungen werden in diesem Fall auf dem gleichen Veröffentlichungsweg vorgeschlagen und gelten dann als angenommen, wenn nicht bis zu einem festgelegten Termin mehrheitlich dagegen votiert wird.

Auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag mindestens eines Drittels des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- a) Satzungsänderung
- b) die Höhe des Mitgliederbeitrages
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Bestellung der Kassenprüfer
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Ehrung verdienter Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse und Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50% der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand besteht aus:

- einem 1. Vorsitzenden
- einem oder zwei 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- einem Schriftführer
- einem Kassierer
- mindestens 3 Beisitzern

Des Weiteren sind die amtierenden Stadträte aus Wettelbrunn Vorstandsmitglieder. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Die Vorsitzenden oder ein oder zwei vom Vorstand bestimmte Personen können das Antrags- und Rederecht beim Gemeinderat wahrnehmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den / die Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann vom Vorstand ein Ersatz für den Rest der Amtsdauer bestellt werden.

Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein, darunter der 1. oder (eine/r der) 2. Vorsitzende(n).

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss der 1. Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden.

## **§8 Beirat**

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, dass wegen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die in einem größeren Rahmen behandelt werden sollen, der Beirat einberufen wird. Der Beirat hat nur beratende Funktion.

Dem Beirat gehören an:

- der Vorstand des Bürgervereins
- die Vorsitzenden der Wettelbrunner Vereine und örtlicher Gruppierungen
- der Bürgermeister der Stadt Staufen.

### **§9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für Dauer von 2 Jahren bzw. die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen ihrer Mitglieder 2 Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kasse kann jederzeit geprüft werden. Die Prüfer haben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über die Kassengeschäfte und die Buchführung Bericht zu erstatten.

### **§10 Auflösung**

Der Verein ist aufgelöst, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugend im Stadtteil Wettelbrunn zu verwenden hat.

### **§ 11 Vereinsordnung**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Vorstand eine Vereinsordnung geben.

### **§12 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist auf unsere Homepage zu finden.

### **§13 Schluss**

Über alle Fälle, die in der Satzung nicht enthalten sind, entscheidet der Vorstand.